Aus der Sitzung des Gemeinderats am 30.06.2021

Bekanntgaben des Bürgermeisters:

Bürgermeister Mario Storz gibt in der Sitzung folgendes bekannt:

Bekanntgaben von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung am 02.06.2021

Der Gemeinderat hat in der nichtöffentlichen Sitzung am 02.06.2021 beschlossen, den Bahnhof Kleinengstingen zu erwerben, ein entsprechender Kaufvertrag wird gerade vorbereitet und terminiert.

Klarstellung zur Diskussion um das Redaktionsstatut in der Sitzung am 14.04.2021:

In der Sitzung am 14.04.2021 fiel in der Diskussion von Herrn Staneker der Begriff „Anzeige".

Dieser Begriff führte zu Fehlinterpretationen in der Öffentlichkeit, der Begriff war nicht im strafrechtlichen Sinne gemeint.

Es handelt sich und Anfragen und Hinterfragen der OGL bei der Kommunalaufsicht zum Verwaltungshandeln bezüglich der Öffentlichkeit von Tagesordnungspunkten.

Nach entsprechenden Hinweisen durch die Kommunalaufsicht wurde die Handlungsweise angepasst, weitergehende Beanstandungen gab es nicht.

Gemeinde Engstingen erhält für mehrere Projekte vom Land Zuschüsse in Höhe von 565.000,- €

In den vergangenen Wochen sind bei der Gemeindeverwaltung mehrere Zuschussbescheide für laufende und geplante Projekte in der Gemeinde eingegangen:

Zuschuss aus dem Ausgleichstock zur Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden in Höhe von 420.000,- € für die Sanierung der naturwissenschaftlichen Räume der Freibühlschule

Zuschuss aus dem kommunalen Sportstättenförderprogramm 2021 zur Sanierung der Freibühlhalle (Warmwasserbereitung / Lüftungsanlage / Hallenboden) in Höhe von 132.000,- €. Die Arbeiten zur Sanierung der Warmwasserbereitung und der Lüftungstechnik sind abgeschlossen, die Sanierung des Hallenbodens steht noch aus.

Zuschuss nach der Verwaltungsvorschrift Zuwendungen Feuerwehrwesen (VwV-Z-Feu) für die Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) für die FFW-Abteilung Großengstingen in Höhe von 13.000,- €. Derzeit läuft die Vorbereitung der Ausschreibung durch die Feuerwehr.

Insgesamt erhält die Gemeinde somit Zuschüsse in Höhe von 565.000,-. €. Seitens der Gemeinde Engstingen bedanken wir uns beim Land Baden-Württemberg recht herzlich für die Unterstützung!

Interkommunale Online-Veranstaltung zum Thema Windenergie auf der Mittleren Schwäbischen Alb

Wie bereits über das Amtsblatt angekündigt, findet am Donnerstag, 08. Juli 2021 von 17.00 – 19.00 Uhr eine Interkommunale Online-Veranstaltung zum Thema Windenergie auf der Mittleren Schwäbischen Alb.

Neben Bürgermeister/innen aus der Region werden auch Frau Umweltministerin Thekla Walker, Herr Landrat Dr. Fiedler sowie Herr Ordnungsdezernent Dr. Müller und Herr Stadtplaner Künster an der Veranstaltung teilnehmen.

Die ausführliche Einladung mit den entsprechenden Zugangsdaten hierzu ist im kommenden Amtsblatt auf der Titelseite sowie auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Beschaffung eines Radladers für den Bauhof

Für den Gemeindebauhof konnte inzwischen ein neuer Radlader mit den vom Bauhof gewünschten Funktionen zum Preis in Höhe von 74.500,- € netto beauftragt werden, die Verwaltung wurde bis zum Preis in Höhe von 75.000,- € netto bevollmächtigt. Die Lieferung soll ca. in KW 30 erfolgen.

Sanierung der NWA-Räume der Freibühlschule; Beschaffung von interaktiven Whiteboards

Im Zuge der Sanierung der NWA-Räume der Freibühlschule werden die Räumlichkeiten nach Abschluss der Arbeiten auch neu eingerichtet und mit digitaler Medientechnik ausgestattet.

Anstelle von herkömmlichen Wandklappschiebetafeln aus der „Kreidezeit“ sollen zeitgemäße und digital vielfältig nutzbare „Whiteboards“ als interaktive Tafelsysteme eingebaut werden. Insgesamt müssen 4 Räume (Bio, Chemie, Physik sowie ein Klassenzimmer) neu ausgestattet werden.

Whiteboards bieten vielfältige Präsentations- und Unterrichtsmöglichkeiten, die so bisher nur über klassische Tafeln, Overhead-Projektoren, Beamer oder Videogeräte möglich waren.

Herr Rektor Stark war in der Sitzung anwesend sein und hat das vorliegende Angebot sowie die Funktionsweise der Whiteboards erläutert. Die Kosten für vier Whiteboards belaufen auf insgesamt 30.123, 62 € brutto, die Mittel für die Ausstattung sind in den Projektkosten für die Sanierung der NWA-Räume enthalten.

Im Anschluss an die Beratung hat der Gemeinderat wie folgt beschlossen:

Der Auftrag zur Beschaffung von 4 Whiteboards mit entsprechendem Zubehör wird an die Firma Visucom GmbH, Walzbachtal, zum Preis in Höhe von 30.123,62 € vergeben.

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Schafäcker“, Billigungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Die Gemeinde Engstingen beabsichtigt die Ausweisung eines Wohngebiets zur Deckung des aktuellen Wohnbedarfs. In der Gemeinde besteht eine anhaltend hohe Nachfrage an Baugrundstücken.
Die Fläche zwischen der Kirch- und Martinstraße bietet sich für eine geordnete Siedlungsarrondierung an, da sich das Baugebiet direkt an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Schafäcker“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung des Wohngebiets geschaffen, eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gesichert und dem weiterhin hohen Bedarf an Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Rechnung getragen.

Geplant ist die Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern. Im Süden des Plangebiets sind auch Grundstücke für Mehrfamilienhäuser bzw. Hausgruppen (Reihenhäuser) vorgesehen, um dem Bedarf an kleineren Wohnungen gerecht werden zu können.
Die äußere Erschließung des Plangebiets erfolgt im Osten über die Churstraße/Martinstraße und im Nordwesten über die Straße „Beim Sportplatz“. Die innere Erschließung besteht aus einer Ringstraße mit weiterführenden Anschlüssen für eine spätere Weiterführung nach Westen.

Herr Künster und Frau Meyer vom Stadtplanungsbüro Künster haben dem Gemeinderat den Sach- und Planungsstand erläutert und entsprechende Rückfragen aus dem Gremium beantwortet.

Anschließend wurde vom Gemeinderat der Billigungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gefasst.

Auf die weitere, öffentliche Bekanntgabe zu diesem Bebauungsplanverfahren in diesem Amtsblatt wird verwiesen.

Richtlinien für die Bauplatzvergabe, Einbringung eines Entwurfs

Bei der Veräußerung von Bauplätzen bzw. Grundstücken ohne Subventionierung (d. h. zum vollen Wert, § 92 GemO) handelt die Gemeinde privatrechtlich. Hier herrscht der Grundsatz der Vertragsfreiheit.

Bei der Vergabe von Bauplätzen ist das geltende Recht, insbesondere der Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 GG sowie die europäischen Grundfreiheiten der Freizügigkeit, Art. 21, 45 und der Niederlassungsfreiheit, Art. 49 zu beachten.

In Ausübung des ihres in Art. 8 Abs. 2 GG grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltungsrechts darf eine Kommune städtebaulichen Zielen entsprechende und damit sachliche Gründe i. S. v. Art. 3 Abs. 1 GG aufweisende Vorzugsleistungen für

Ortsansässige erbringen. Jedoch darf bei der Vergabe von Baugrundstücken die Ortsansässigkeit nicht zur Bedingung gemacht werden.

Das heißt, jede Bevorzugung Einheimischer muss den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahren. Rechtfertigen lässt sich eine solche Bevorzugung Einheimischer nur aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses.

Das städtebauliche Ziel ist es, den ländlichen Raum unter besonderer Wahrung seiner Eigenart und gewachsenen Struktur als gleichwertigen Lebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Ebenso stellt die Schaffung stabiler Quartiere zur Integration neu hinzukommender Bürgerinnen und Bürger durch einen bestimmten Anteil von potenziellen Käufern mit Ortsbezug (§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB) einen solchen Rechtfertigungsgrund dar.

Um die Vergabe von Bauplätzen in einer angespannten Marktlage transparent, nachvollziehbar und rechtssicher zu gestalten, empfiehlt sich die Anwendung von gemeindespezifischen, objektiven, nicht diskriminierenden und im Voraus bekannten Bauplatz-Vergaberichtlinien.

Die Richtlinien sollen den Ablauf des Vergabeverfahrens regeln, während mit dem Fragebogen das Punktemodell zur Bewertung erstellt wird.

Die maximal erreichbare Punktzahl ist in jedem Bereich begrenzt, obwohl theoretisch dort mehr Punkte erreicht werden könnten. So soll die Bevorzugung von bestimmten Personengruppen vermieden werden.

Wichtig ist, dass der Anteil der Punkte, die bei den ortsbezogenen Kriterien (beispielsweise Dauer des Wohnsitzes in der Gemeinde, wohnhafte Angehörige in der Gemeinde, ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde, Arbeitsplatz oder eigenes Gewerbe in der Gemeinde) generiert werden können, nicht dem Anteil gegenüber den möglichen sozialbezogenen Kriterien (beispielsweise Familienstand, Kinder / Pflegekinder, pflegebedürftige Angehörige im Haushalt, eigener Pflege- oder Behinderungsgrad) überwiegt.

Der vorgelegte Entwurf einer Vergaberichtlinie und eines Punktesystems zur Vergabe von Bauplätzen in der Gemeinde Engstingen wurde vom Gemeinderat ausführlich beraten und diskutiert. Hierbei wurden auch Änderungsvorschläge e und Ergänzungen eingebracht und der Verwaltung zur Prüfung mitgegeben.

Nach einer erneuten Überarbeitung durch die Verwaltung werden die Vergaberichtlinien dann wieder dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Erneuerung der Fenster im Gebäude A der Freibühlschule

Die Fenster im A- Bau der Freibühlschule wurde bei der letzten Sanierung nicht ausgewechselt. Die Fenster sind undicht und die Beschläge teilweise defekt und müssen daher ausgewechselt werden.

Im Haushaltsplan wurden die Fenster mit 75.000 € eingeplant. Insgesamt wurden drei Fachfirmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, es sind zwei Angebote eingegangen.

Die Gemeinde erhält einen BAFA-Zuschuss in Höhe von 20 % als Einzelmaßnahme zur Energieeinsparung.

Im Anschluss an die Beratung hat der Gemeinderat wie folgt beschlossen:

Der Auftrag zur Erneuerung der Fenster im Gebäude A der Freibühlschule wird an die Firma Arnold Fensterbau, Trochtelfingen-Wilsingen, zum Angebotspreis in Höhe von 95.599,36 € brutto vergeben, die Ausführung erfolgt als Holz-Alu-Fenster. Der BAFA-Zuschuss beträgt in diesem Fall 19.119,87 €.

Auftragsvergabe zur Durchführung eines Organisationsgutachten

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2021 wurde die Notwendigkeit eines Organisationsgutachtens und der Durchführung von Stellenbewertungen für die Kernverwaltung erörtert. Die Durchführung soll durch einen neutralen, externen Partner erfolgen.

Es wurden drei Fachbüros zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Im Anschluss an die Beratung hat der Gemeinderat beschlossen, das Büro Heyder + Partner mit der Erstellung einer Organisationsuntersuchung sowie den entsprechend notwendigen Stellenbewertungen für die Kernverwaltung zu beauftragen. Die Kosten hierfür betragen 20.527,50 € brutto.

Wahl eines Mitglieds aus dem Gemeinderat gemäß § 42 Abs. 6 der Gemeindeordnung zur Verpflichtung des Bürgermeisters

Bei der Bürgermeisterwahl am 9. Mai 2021 entfielen auf Herrn Storz mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen (1.824 von 1. 896), er wurde somit wiedergewählt. Der Gewählte hat die Wahl angenommen.

Das Landratsamt Reutlingen hat in seinen Schreiben vom 25.05.2021 die Rechtmäßigkeit der Bürgermeisterwahl vom 9. Mai 2021 bestätigt. Das vom Gemeindewahlausschuss festgestellte Ergebnis ist somit rechtsgültig. Herr Mario Storz ist für eine weitere Amtszeit von 8 Jahren zum Bürgermeister der Gemeinde Engstingen gewählt.

Auf eine Vereidigung nach dem Landesbeamtengesetz kann bei unmittelbarer Wiederwahl verzichtet werden. Die erstmalige Vereidigung vom 1. August 2013 gilt weiter.

Für die weitere Amtszeit ist der Bürgermeister nach § 42 Absatz 6 der Gemeindeordnung BW von einem Mitglied des Gemeinderats neu zu verpflichten. Der Gemeinderat hat das Mitglied aus seiner Mitte zu wählen. Die/der Gewählte wird den Bürgermeister in der öffentlichen Sitzung am Montag, den 26. Juli 2021 im Namen des Gemeinderats verpflichten.

Herr Ulrich Kaufmann ist seit 1989 Gemeinderat, er ist mit Abstand der dienstälteste Gemeinderat.

Die Verwaltung hat deshalb vorgeschlagen, Herrn Gemeinderat Ulrich Kaufmann für die Verpflichtung des Bürgermeisters nach § 46 GemO zu wählen. Der Gemeinderat ist dieser Empfehlung einstimmig gefolgt.

Anpassung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten gemäß der Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände für das Kindergartenjahr 2021/2022

Die Elternbeiträge für die gemeindlichen Kindertagesstätten wurden entsprechend den Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände letztmals für das Kindergartenjahr 2020/21 vom Gemeinderat am 15.07.2020 beschlossen.

Die diesjährige Festsetzung der Gemeinsamen Empfehlung stehen, wie im letzten Jahr bereits auch, unter den Auswirkungen der Corona-Pandemie. Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisten auch in Zeiten der Pandemie ein bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der Frühkindlichen Bildung und Betreuung und leisten somit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der noch anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherstellung eines solchen Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maß organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitung haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, diese Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreitung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/22 zu berücksichtigten und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um 2,9 Prozent.

Die Steigerung bleibt erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so den Auswirkungen der Pandemie auf die Einrichtungen und auch die Elternhäuser gerecht zu werden. Gleichwohl ist es angesichts der erhebliche rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand wie auch der Kirchen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Dies insbesondere deshalb, da es das klare Ziel der unterzeichneten Verbände bleibt, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge anzustreben.

Im Anschluss hat der Gemeinderat für das Kindergartenjahr 2021 / 2022 die Festlegung der Elternbeiträge wie folgt beschlossen:

1) Die Elternbeiträge für die gemeindlichen Kindertagesstätten werden für das Kalenderjahr 2021/22 wie folgt festgesetzt:

Beiträge 2021/2022 Regelkindergarten	**U3-HT**	**HT**	**U3-VÖ**	**VÖ**	**U3-GT**	**GT**
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	200 €	100 €	293 €	146 €	359 €	180 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	155 €	77 €	227 €	113 €	278 €	139 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	104 €	52 €	152 €	76 €	186 €	93 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	35 €	17 €	51 €	25 €	62 €	31 €

Beiträge 2021/2022 **Krippe**	**Krippe GT**	**Krippe VÖ**
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	395 €	322 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	293 €	239 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	199 €	162 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	78 €	64 €

2) Bezüglich der Festsetzung der Elternbeiträge für den Regelkindergarten und die Kinderkrippen wird den freien Trägern empfohlen, die Elternbeiträge auf folgender Grundlage festzusetzen:

Elternbeiträge (bei 11 Monatsbeiträgen) **Regelkindergarten**	**2021/22**
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	133 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	103 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	69 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	23 €

Elternbeiträge (bei 11 Monatsbeiträgen) **Krippe GT**	**2021/22**
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	395 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	293 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	199 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	78 €